

Bischof Siegfried II. bestätigt Stadtrechte

Historische Dokumente aus dem Stadtarchiv (Folge 28) / von Herbert Reyer

Im 13. Jahrhundert gewinnt die Stadt Hildesheim eine zunehmende Selbständigkeit gegenüber dem Landesherren, dem Bischof von Hildesheim, und kann sich mehr und mehr dem unmittelbaren Eingriff des Bischofs in die inneren Angelegenheiten der Stadt entziehen. Über die inneren Strukturen der frühen städtischen Entwicklung wissen wir zwar nur wenig, doch werden im Jahre 1236 erstmals in einer Urkunde „consules“ (Ratsherren) als im Namen der Stadt selbständig handelnde Personen gegenüber dem bischöflichen Landesherrn genannt. Außerdem gab es in der Stadt spätestens seit 1217 ein „Rathaus“, in dem die Ratsherren zusammenkamen, auch wenn es zunächst nur unter dem Namen „domus communionis“, als Haus der (Stadt-)Gemeinde erscheint. Wie die Ratsverfassung in dieser frühen Zeit ausgesehen hat, wissen wir freilich nicht. Eine wichtige Etappe in der Stadtentwicklung ist das ungefähr 1249 von Bischof Heinrich I. ausgestellte Stadtrechtsprivileg. (Es soll in der Mai-Ausgabe der HAZ-Beilage „Aus der Heimat“ vorgestellt werden). Die hier vorzustellende Urkunde stellt einen weiteren Mosaikstein im Streben der Stadt nach mehr Unabhängigkeit vom bischöflichen Stadtherren dar. Das eher unscheinbare Stück wird im Stadtarchiv unter der Signatur Best. 1 Nr. 28, aufbewahrt. Es handelt sich um eine in lateinischer Sprache und in einer kleinen sauberen gotischen Kursive geschriebene Urkunde. In der ersten von insgesamt 21 Zeilen dieses Schriftstücks nennt sich der Aussteller selbst: Sifridus dei gracia Hildessemensis ecclesie episcopus (Siegfried von Gottes Gnaden Bischof der Hildesheimischen Kirche). Es handelt sich um Bischof Siegfried II. von Hildesheim, der in langwierigen Auseinandersetzungen mit dem welfischen Herzog Albrecht dessen Ansprüche um Burg und Amt Peine zurückwies. Während dieser so genannten Peiner Fehde stand die Stadt Hildesheim dem Bischof zur Seite. Als Gegenleistung stellte der Bischof am 6. Januar 1281 in Peine dieses Privileg aus, das den Hildesheimern außergewöhnliche Zugeständnisse machte. Siegfried bestätigte der Stadt nicht nur ausdrücklich ihre von seinen Vorgängern bereits gewährten angestammten Rechte, sondern er gewährte dem Hildesheimer Rat eine ganz besondere Kompetenz: Er versprach, in Zweifelsfällen künftig immer das als geltendes Recht anerkennen zu wollen, was die Hildesheimer Ratsherren unter Eid als rechtens erklären würden. Damit war die Macht des Bischofs hinsichtlich der Eingriffsmöglichkeiten in die inneren Angelegenheiten der Stadt faktisch ausgehöhlt. Außerdem verpflichtete sich der Bischof, die Stadt gegen Angriffe von außen zu schützen und zu verteidigen. Die große Bedeutung der hier vorzustellenden Urkunde von 1281, die äußerlich nur ein bescheidenes Stück Pergament darstellt, das gerade einmal ca. 13 x 19 cm misst, ist kaum hoch genug einzuschätzen. Nur 19 Jahre später, im Jahr 1300, setzte sich der Hildesheimer Rat, wohl aufbauend auf den hier erwirkten Rechten, gänzlich über die Kompetenzen des bischöflichen Landesherren hinweg und gab sich ohne dessen Zutun ein eigenes Stadtrecht, das in niederdeutscher Sprache niedergelegt wurde. In der Urkunde von 1281 wird im Übrigen erstmals der zwölköpfige Hildesheimer Rat genannt, der die Geschicke der Stadt bestimmt. Die Urkunde trägt am Ende das mit einem rot-goldenen Seidenfaden befestigte spitzovale Siegel des Bischofs. Die gut lesbare Umschrift um das nur leicht beschädigte Siegel nennt seinen Namen: „Sifridus dei gracia episcopus Hildensemensis“.